

1. Änderung der Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 13. November 2019

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat auf Grund der §§ 12, 22, 24, 25, 26, 29, 34, 37 und 38 der Kommunalordnung für den Freistaat Thüringen am 28. März 2012 eine Geschäftsordnung beschlossen, welche einschließlich von acht Änderungen am 13. November 2019 neu gefasst wurde. Die Neufassung der Geschäftsordnung vom 13. November 2019 wird mit dieser 1. Änderung geändert.

§ 1, Änderung des § 7 GO, Beschließende Ausschüsse

- 1.) Der bisherige § 7 Abs. 3 der GO (Werkausschuss Bauhof der Stadt Saalfeld/Saale) wird gestrichen.
- 2.) Der bisherige § 7 Abs. 4 der GO (Werkausschuss Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof) wird neu § 7 Abs. 3.

§ 2, Änderung des § 8 GO, Beratende Ausschüsse

§ 8 der GO wird durch einen neu hinzugefügten Absatz 4 ergänzt:

(4) Fachausschuss Bauhof

Der Fachausschuss Bauhof ist ein beratender Ausschuss. Er besteht aus dem Bürgermeister und 9 Stadtratsmitgliedern. Der Fachausschuss Bauhof hat als Aufgabe:

1. Beratung und Empfehlung an den Stadtrat zur strategischen Entwicklung des Bauhofes bezüglich:
 - Organisationsstruktur/Aufgabenbereiche
 - Personalentwicklung
 - Investition in Technik und Gebäude
2. Beratung und Empfehlung an das zuständige Organ zur Einstellung von Mitarbeitern ab Meister gemäß Stellenplan
3. Beratung und Empfehlung an das zuständige Organ beim
 - Erwerb Technik für den Bauhof bei Kosten über 25.000 €,
 - Bauliche Veränderungen des Bauhofes bei Kosten über 25.000 €,
 - Vergabe Bauleistungen für die durch den Bauhof genutzten Grundstücke bei Kosten über 25.000 €.
4. Beratung und Empfehlung an den Stadtrat zur Planung des Haushaltes im Bereich Bauhof

§ 3, Änderung des § 11 GO, Laufende Angelegenheiten

1.)

§ 11 Abs. (1) S. 2 lit. c) GO wird geändert und wie folgt neu gefasst:

c) die im täglichen Verkehr abzuschließenden Miet- und Pachtverträge im Rahmen der Haushaltsansätze

2.)

§ 11 Abs. (1) S. 2 lit. g) GO wird geändert und wie folgt neu gefasst:

g) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, welche nach aktueller Gesamtkostenübersicht den bestätigten Haushaltsansatz nicht überschreiten.

§ 4, Änderung des § 15, Zeit und Ort der Sitzungen

1.)

§ 15 Abs. (4) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(4) Ferner treten nach Bedarf zusammen:

der Rechnungsprüfungsausschuss,
der Werkausschuss Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof
der Fachausschuss Bauhof.

2.)

§ 15 Abs. (5) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(5) die regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse finden im großen Sitzungssaal des Bürger- und Behördenhauses, Markt 6, statt. Der Bürgermeister kann in Abstimmung mit dem Hauptausschuss andere Sitzungsorte für die regelmäßigen Sitzungen festlegen.

§ 5, Änderung des § 29, Niederschriften der Sitzungen der Ausschüsse und weiteren Gremien

1.)

§ 29 S. 2 lit. g) und h) werden geändert und wie folgt neu gefasst:

g) Werkausschuss Kulturbetrieb
Saalfeld/Meininger Hof
h) Fachausschuss Bauhof

v.: Sitzungsdienst (Büro BM)

v.: Sitzungsdienst (Büro BM)

§ 6, Änderung von V. der GO, Geschäftsgang der Ausschüsse

V. der GO, Geschäftsgang der Ausschüsse wird geändert und wie folgt neu gefasst:

V. Geschäftsgang der Ausschüsse und Ortsteilratssitzungen

Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse und Ortsteilratssitzungen gelten die §§ 14 bis 28 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Bürgermeister den Ausschuss einberuft und die Tagesordnung festsetzt sowie der Ortsteilbürgermeister die Ortsteilratssitzung unter Angabe der Tagesordnung einberuft.

§ 7, Inkrafttreten

Die 1. Änderung der neugefassten Geschäftsordnung vom 13. November 2019 tritt am 23. September 2021 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den *23.09. 2021*

Stadt Saalfeld/Saale



Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 28. März 2012 einschließlich der 1. bis 8. Änderung der Geschäftsordnung und einer redaktionellen Anpassung

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat auf Grund der §§ 12, 22, 24, 25, 26, 29, 34, 37 und 38 der Kommunalordnung für den Freistaat Thüringen die nachstehende Geschäftsordnung am 28. März 2012 beschlossen. Diese wurde geändert durch

- die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 11.06.2015
- die 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 09.12.2015
- die 3. Änderung der Geschäftsordnung vom 14.12.2016
- die 4. Änderung der Geschäftsordnung vom 01.02.2017
- die 5. Änderung der Geschäftsordnung vom 21.06.2017
- die 6. Änderung der Geschäftsordnung vom 27.09.2017
- die 7. Änderung der Geschäftsordnung vom 30.01.2019
- die 8. Änderung der Geschäftsordnung vom 13.11.2019

Gliederung der Geschäftsordnung

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben	§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen
	§ 17 Ordnung in den Sitzungen
I. Der Stadtrat	II. Vorbereitung der Sitzungen
§ 1 Allgemeine Zuständigkeit	§ 18 Einladung zu den Sitzungen
§ 2 Ausschließliche Zuständigkeit	§ 19 Tagesordnung, Anträge, Anfragen
§ 3 Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten	III. Sitzungsverlauf
	§ 20 Eröffnung der Sitzung
II. Stadtratsmitglieder	§ 21 Beratungen in den Sitzungen
§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder	§ 22 Geschäftsordnungsanträge
§ 5 Fraktionsbildung	§ 23 Abstimmungen in den Sitzungen
	§ 24 Aktuelle Stunde
III. Ausschüsse	§ 25 Anfragen an Stadtratsmitglieder
§ 6 Bildung und Zusammensetzung	§ 26 Beendigung der Sitzung
§ 7 Beschließende Ausschüsse	IV. Sitzungsniederschrift
§ 8 Beratende Ausschüsse	§ 27 Form und Inhalt
IV. Bürgermeister	§ 28 Einsichtnahme
§ 9 Leitung der Verwaltung	§ 29 Niederschriften der Sitzungen der Ausschüsse und weiteren Gremien
§ 10 Stellvertretung	V. Geschäftsgang der Ausschüsse
§ 11 Laufende Angelegenheiten	§ 30 Anwendbare Bestimmungen
§ 12 Vertretung der Stadt nach außen	
§ 13 Sonstige Geschäfte	
B. Geschäftsgang des Stadtrates	C. Schlussbestimmungen
I. Allgemeines	§ 31 Auslegung der Geschäftsordnung
§ 14 Verantwortung für den Geschäftsgang	§ 32 Sprachform, Änderung der Geschäftsordnung
§ 15 Zeit und Ort der Sitzungen	§ 33 Inkrafttreten

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

Organe der Stadt Saalfeld/Saale sind der Stadtrat und der Bürgermeister. Sie verwalten die Stadt nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung. Vertreter der Ortsteile Beulwitz, Arnsgereuth, Saalfelder Höhe, Wittgendorf, Reichmannsdorf und Schmiedefeld sind der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat.

I. Der Stadtrat

§ 1 Allgemeine Zuständigkeit

Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat (§ 7) oder der Bürgermeister zuständig ist. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.

§ 2 Ausschließliche Zuständigkeit

Ausschließlich der Stadtrat beschließt über:

1. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
2. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
3. den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates,
4. Gebiets- oder Bestandsänderungen der Stadt,
5. den Abschluss von Tarifverträgen,
6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Stadt,
7. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Entscheidung über das Stellen eines Antrages nach § 87 Abs. 3 ThürKO,
8. den Finanzplan,
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
10. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solchen Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 % beteiligt ist bzw. eine Sperrminorität besitzt,
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
12. die Bestellung einer Werkleitung und eines Werkausschusses für wirtschaftliche Unternehmen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die außerhalb des Haushaltsplanes der Stadt nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet werden (Eigenbetriebe),
13. die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers,
14. die Bestellung und Abberufung von Vertretern der Stadt in Aufsichts- und Verwaltungsräten gemäß § 26 Abs. 2 Pkt. 14 ThürKO sowie über die Berufung sachkundiger Bürger in Ausschüsse,
15. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Stadtrat entscheidet.

§ 3

Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
2. die Errichtung, Erweiterung, Aufhebung öffentlicher Einrichtungen oder deren Übergabe an andere Träger,
3. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
4. Stellungnahme in grundsätzlichen Fragen der Raumordnung im Rahmen der Regional- und Landesplanung und Entscheidung in grundsätzlichen Fragen der Stadtentwicklung (insbesondere Stadtsanierung und Stadtplanung, der Flächennutzung, der Geländeerschließung) sowie Erlass und Änderung von Bebauungs- und Verkehrsplänen,
5. die Widmung, Bestätigung der Klassifikation, Umstufung oder Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Benennung und Umbenennung für sie und für städtische Einrichtungen,
6. die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die die in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung aufgeführten Wertgrenzen im Einzelfall übersteigen,
7. den Erwerb und die Veräußerung von Grund- und Immobilienvermögen,
8. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
9. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und alle Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleich kommen, für wirtschaftliche Unternehmungen der Stadt oder Unternehmungen, an denen die Stadt beteiligt ist, z. B. Eigenbetriebe, bei einer Überschreitung von 1.000.000 €/Einzelmaßnahme im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplanes,
10. die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die keine laufenden Angelegenheiten im Sinne des § 11 der Geschäftsordnung sind und nicht in die Zuständigkeit beschließender Ausschüsse bzw. des Bürgermeisters nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung fallen.

II. Stadtratsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Anweisungen nicht gebunden.
- (2) Die Stadtratsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag zu verpflichten (§ 24 Abs. 2 ThürKO). Verweigert ein Stadtratsmitglied die Verpflichtung, so verliert es sein Amt.
- (3) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmepflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die §§ 12, 37 und 38 ThürKO. Stadtratsmitglieder und Ausschüsse haben ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das

Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Bürgermeister geltend zu machen. Für die sichere Verwahrung von Aktenabschriften bzw. –kopien ist das akteneinsichtnehmende Stadtratsmitglied bzw. der Ausschussvorsitzende verantwortlich. Nach Abschluss des Vorganges ist die Akte dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 5 Fraktionsbildung

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern des Stadtrates bestehen.
- (3) Die Bildung und Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Mitglieder sowie der Name des benannten Fraktionsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (4) Stadtratsmitglieder können jeweils nur einer Fraktion angehören.

III. Ausschüsse

§ 6 Bildung und Zusammensetzung

- (1) Die Ausschüsse des Stadtrates gemäß § 3 der Hauptsatzung bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren Ausschussmitgliedern und sachkundigen Bürgern nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen. In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen, Parteien und Wählergruppen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten. Stadtratsmitglieder, die aus eigener Stärke keinen Ausschusssitz erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn vertretenden Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.
- (2) Die Verteilung der Ausschusssitze erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien oder Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüsse verändert, so sind diese auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder aus dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (4) Die Ausschussbesetzung erfolgt auf bindenden Vorschlag der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse durch Beschluss des Stadtrates. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so erfolgt die Vertretung durch einen verbindlich von der Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss benannten Stellvertreter.

- (5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (6) Die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen, Zusammenschlüsse und Ausschüsse haben das Recht, wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger zur Berufung als ständige Mitglieder in die Ausschüsse vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen entsprechend ihren Sitzanteilen in den jeweiligen Ausschüssen zu. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtrat auf Empfehlung des jeweiligen Fachausschusses. Sachkundige Bürger haben Rederecht in den Ausschüssen.
- (7) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit Rederecht beizuwohnen.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) **Hauptausschuss**
Der Hauptausschuss ist ein vorberatender und beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Bürgermeister und 6 Stadratsmitgliedern. Der Stadtratsvorsitzende und die Beigeordneten nehmen beratend an den Sitzungen teil. Dem Hauptausschuss obliegt
 - a) die Vorbereitung der Stadtratssitzung,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Verwaltungsgliederung und Verwaltungsführung,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die räumliche Verwaltungsgliederung,
 - d) Beschlussfassung über Personalentscheidungen nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
 - e) Beratung über ortsrechtsgestaltende Fragen,
 - f) Regelung des Geschäftsganges des Stadtrates,
 - g) Beratung über Angelegenheiten der Repräsentation von größerer Bedeutung,
 - h) der Meinungsaustausch mit den Fraktionen zu besonders wichtigen Angelegenheiten.
- (2) **Bau- und Wirtschaftsausschuss**
Der Bau- und Wirtschaftsausschuss ist vorberatender und beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Bürgermeister, 9 Stadratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern auf Beschluss des Stadtrates. Er hat beratende Funktion in den Angelegenheiten
 - a) des Bauwesens,
 - b) des Städtebaus,
 - c) der Stadtplanung, einschließlich der Verkehrs- und Grünflächenplanung,
 - d) der Raumordnung und der Landesplanung,
 - e) der Städtebauförderung,
 - f) des Denkmalschutzes,
 - g) in Verfahren für den Bodenverkehr (Grundstücksverkäufe), soweit Grundzüge der Planung berührt werden,
 - h) Widmung, Umstufung, Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - i) der Friedhofsverwaltung und -planung,
 - j) Erschließung des Straßen- und Brückenbaus, Rad- und Fußwegeplanung, des Parkplatzbaus,
 - k) der Planung und Entwicklung von Gewerbegebieten,
 - l) der Wirtschaftsförderung,
 - m) von Betrieben und Zweckverbänden mit kommunaler Beteiligung,

- n) des Umweltschutzes im Stadtgebiet,
- o) des Stadt- und Regionalmarketings.

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss hat beschließende Funktion in Angelegenheiten

- p) der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für Großvorhaben (ab der Gebäudeklasse 4 und Sonderbauten nach ThürBO), für Werbeanlagen über 2 m², über Ausnahmen und Befreiungen von städtischen Satzungen und Bebauungsplänen oder wenn das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden soll.
 - q) der Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI und gutachterlichen Leistungen mit einem Honorarwert von 25.000 Euro bis 200.000 Euro auf der Grundlage eines vorliegenden Honorarangebotes,
 - r) der Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme aufgrund der Vorplanung bei einem Geldwert von 100.000 bis 250.000 Euro,
 - s) der Vergabe von Bau- und Lieferleistungen ab einem Wert von 100.000 Euro,
 - t) von Mengenerhöhungen bei Baumaßnahmen, soweit sie nicht unter § 11 Abs. 1 Buchst. g) der Geschäftsordnung fallen.
- (3) Werkausschuss Bauhof der Stadt Saalfeld
Der Werkausschuss Bauhof ist vorberatender und beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Bürgermeister und 9 Stadtratsmitgliedern. Er berät über alle von der Werkleitung vorgetragene Sachverhalte. Er beschließt über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Stadtrat oder der Bürgermeister zuständig sind, nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb.
- (4) Werkausschuss Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof
Der Werkausschuss Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof ist vorberatender und beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Bürgermeister und 9 Stadtratsmitgliedern. Er berät über alle von der Werkleitung vorgetragene Sachverhalte. Er beschließt über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Stadtrat oder der Bürgermeister zuständig sind, nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Finanzausschuss
Der Finanzausschuss ist ein beratender Ausschuss. Er besteht aus dem Bürgermeister, 9 Stadtratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern auf Beschluss des Stadtrates. Dem Finanzausschuss obliegen die Angelegenheiten des Haushalts-, Finanz-, und Steuerwesens. Er berät die Haushaltssatzung und bereitet Entscheidungen für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes vor. Er ist zwingend zu beteiligen, wenn die mit der Durchführung einer Maßnahme verbundenen Kosten wesentlich über dem Planansatz liegen oder Einnahmen entfallen ohne einen Nachtragshaushalt zu bedingen. Ihm obliegt weiterhin die Erörterung der Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Haushaltsplanes.
- (2) Kultur-, Sozial-, Schul-, und Sportausschuss
Der Kultur-, Sozial- und Schulausschuss besteht aus dem Bürgermeister, 9 Stadtratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern auf Beschluss des Stadtrates. Er berät über Angelegenheiten des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens in der Stadt,

insbesondere über den Betrieb städtischer Kultur- und Sporteinrichtungen, der Grund- und Regelschulen und über Kinder- und Jugendeinrichtungen in der Stadt Saalfeld, einschließlich der Zusammenarbeit mit freien Trägern auf diesem Gebiet, der Vereinsförderung und den Obdachlosenangelegenheiten.

(3) Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister und 5 Stadtratsmitgliedern. Er führt die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und Jahresabschlüsse durch und berät ferner die Feststellung und Entlastung des Bürgermeisters für die jeweilige Jahresrechnung. Er nimmt die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft alle Bau- und Lieferleistungen ab einem Auftragswert größer 100.000 Euro für die Gesamtmaßnahme. Nach erfolgter Prüfung der Schlussrechnung der Maßnahme ist der Stadtrat zu informieren.

IV. Bürgermeister

§ 9

Leitung der Verwaltung

- (1) Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadt sowie Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Stadtbediensteten.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt.
- (3) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse. Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat oder den betreffenden Ausschuss unverzüglich zu unterrichten.

Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

- (4) Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen beschließenden Ausschusses aufgeschoben werden kann, an Stelle des Stadtrates oder des Ausschusses entscheiden. Die Gründe und die Art der Erledigung sind den Stadtratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und verteilt die Geschäfte auf die Dezernate und Ämter und sorgt für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben. Der Bürgermeister kann einzelne seiner Befugnisse widerruflich den Beigeordneten und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung städtischen Bediensteten übertragen.

§ 10 Stellvertretung

- (1) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom hauptamtlichen
 1. Beigeordneten vertreten. Sollte dieser ebenfalls verhindert sein, ist der ehrenamtliche
 2. Beigeordnete der Vertreter.
- (2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen, satzungs- und geschäftsordnungsgemäßen Befugnisse des Bürgermeisters aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

§ 11 Laufende Angelegenheiten

- (1) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Dies sind insbesondere:
 - a) regelmäßig nach feststehenden Ordnungen, Satzungen, Tarifen, Richtlinien und dgl. abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - b) die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs,
 - c) die im täglichen Verkehr abzuschließenden Mietverträge im Rahmen der Haushaltsansätze,
 - d) die Anlage von Kassenmitteln als Festgelder,
 - e) aa) Honorarverträge, die einen Geldwert von 25.000 Euro nicht übersteigen,
bb) Kauf-, Tausch- und Werkverträge, die einen Geldwert von 100.000 Euro nicht übersteigen und keine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen begründen,
 - f) Wartungsverträge für technische Einrichtungen und Büromaschinen,
 - g) Mengenmehrungen bis
 - aa) zu 3.000 Euro pro Gewerk ohne Bindung an die Auftragssumme oder
 - bb) zu 20 % der Auftragssumme pro Gewerk unter der Voraussetzung, dass die Mengenmehrung die Höhe der veranschlagten Gesamtbaukosten nicht übersteigt,
 - h) weniger bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung,
 - i) Zustimmung zur Löschung von gegenstandslos gewordenen dinglichen Rechten,
 - j) Pfandfreigabe- und Rangrücktritte,
 - k) Erbbaurechtsänderungen und Erbbauzinserhöhungen,
 - l) Rückübertragung von öffentlichen Flächen bei Wegfall des Bestimmungszwecks,
 - m) die Begründung von Lehr- und Anlernverhältnissen, die Erteilung von Beschäftigungsaufträgen, die Zulassung ohne Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, die Genehmigung nebenamtlicher Tätigkeit, die Entscheidung nach Reise- und Umzugskostenrecht sowie Übergangsgeld an Angestellte und Arbeiter, die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten, die Genehmigung der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke,
 - n) Angelegenheiten des Wohnungswesens und der Obdachlosenunterbringung,
 - o) Angelegenheiten der Verwaltung der städtischen Kultur-, Sozial- und Sporteinrichtungen,

- p) die Beseitigung von Bäumen, an deren Erhalt kein öffentliches Interesse besteht,
 - q) Genehmigung und Erlaubnisse nach gewerberechtlichen Vorschriften,
 - r) allgemeine Regelung für Messen und Märkte,
 - s) Verwaltungsakte nach verkehrsrechtlichen Vorschriften,
 - t) Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,
 - u) Genehmigung oder Versagung der Verwendung des Saalfelder Stadtwappens,
 - v) Bearbeitung und Entscheidung zu Anträgen im sanierungsrechtlichen Verfahren gemäß §§ 144 und 145 Baugesetzbuch,
 - w) Verfahren über den Bodenverkehr (Grundstücksteilungen),
 - x) Angelegenheiten der Genehmigung für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und wesentliche Änderung von Werbeanlagen kleiner 1m² im Gebiet des Geltungsbereichs der Werbeanlagensatzung.
 - y) Verfügung einer Haushaltssperre nach § 28 ThürGemHV durch eine Anweisung
 - z) Angelegenheiten der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, die in § 7 Abs. 2 p) nicht aufgeführt sind und sonstige gemeindliche Einvernehmen.
Über die Erteilung der gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist der Bau- und Wirtschaftsausschuss in seiner jeweils nächsten Sitzung zu informieren.
 - ä) die Zustimmung zur Belastung von Grundstücken der Stadt Saalfeld/Saale mit Dienstbarkeiten für Versorgungs-, Entsorgungs-, Hochspannungs-, Fernmelde- und Kabelfernsehleitungen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand der Beamten des mittleren Dienstes, die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 - 9a.
- (3) Der Bürgermeister hat die Beigeordneten schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder und die städtischen Bediensteten zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 12

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt nach außen.
- (2) Die Befugnis des Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen, bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen, beschränkt sich auf den Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Bürgermeister nicht gemäß § 4 der Hauptsatzung zum selbständigen Handeln befugt ist oder es sich um eine laufende Angelegenheit der Geschäftsordnung (§ 11) handelt.
- (3) Der Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des § 31 Abs. 2 ThürKO den Beigeordneten oder Bediensteten der Stadt die Einzelvollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 13

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Bürgermeisters, die außerhalb der Thüringer Kommunalordnung gesetzlich festgelegt sind, bleiben unberührt

B. Geschäftsgang des Stadtrates

I. Allgemeines

§ 14

Verantwortung für den Geschäftsgang

Der Stadtrat und der Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden.

§ 15

Zeit und Ort der Sitzungen

- (1) Die ordentlichen Sitzungen des Stadtrates finden nach Maßgabe eines Sitzungsplanes statt. Der Sitzungsplan wird durch den Stadtrat im letzten Quartal des Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr beschlossen.
- (2) Die Ausschusssitzungen zur Vorbereitung der Stadtratssitzungen finden regelmäßig statt. Es tagt
 - a) der Hauptausschuss am Mittwoch 14 Tage vor der Stadtratssitzung,
 - b) der Bau- und Wirtschaftsausschuss am Mittwoch in der Woche vor der Stadtratssitzung,
 - c) der Finanzausschuss am Montag in der Woche vor der Stadtratssitzung,
 - d) der Kultur-, Sozial-, Schul-, und Sportausschuss am Donnerstag in der Woche vor der Stadtratssitzung,
- (3) Ferner findet bei Bedarf einmal im Monat eine weitere Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses statt.
- (4) Ferner treten nach Bedarf zusammen:

der Rechnungsprüfungsausschuss und
die Werkausschüsse.
- (5) Die regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse nach Abs. 2 Punkt b) - d) und nach Abs. 4 finden im Großen Saal des Bürger- und Behördenhauses, Markt 6, statt.

Die Sitzungen des Hauptausschusses finden regelmäßig im Sitzungssaal des Rathauses, Markt 1, statt.
Der Bürgermeister kann in Abstimmung mit dem Hauptausschuss andere Sitzungsorte für die regelmäßigen Sitzungen festlegen.
- (6) Der Bürgermeister kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse einberufen oder die Sitzungszeiten oder die Sitzungsorte abweichend bestimmen. Des Weiteren kann er für die in Abs. 4 genannten Ausschüsse in Abstimmung mit dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden abweichende Sitzungsorte festlegen.

§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Der Bürgermeister hat für freien Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen und für angemessenen Raum für Presse und Zuhörer Sorge zu tragen.
- (2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse kommt insbesondere in Betracht für
 - a) Angelegenheiten, bei deren öffentlicher Behandlung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit zu befürchten ist,
 - b) schwebende Darlehens-, Grundstücks- und ähnliche Verhandlungen,
 - c) Prozessangelegenheiten,
 - d) Personalangelegenheiten einzelner Personen,
 - e) Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten,
 - f) Steuerangelegenheiten einzelner Personen,
 - g) Vergabe von Lieferungen und Leistungen aller Art, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden,
 - h) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint
- (3) Die vorberatenden Ausschüsse tagen nicht öffentlich.
- (4) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlung beschränkt werden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.
- (6) Dem Personalratsvorsitzenden und Gruppenvertretern wird zu Beginn einer jeden Sitzung des Stadtrates oder des Hauptausschusses die Möglichkeit gegeben, beteiligungspflichtige Angelegenheiten, die in der Tagesordnung aufgeführt sind, mit dem Gremium zu erörtern.
- (7) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Bei der nicht öffentlichen Sitzung dürfen der Schriftführer sowie Bedienstete der Stadt anwesend sein, die den Vorsitzenden oder den Bürgermeister beim Sachvortrag unterstützen und für Auskünfte gegenüber dem Stadtrat bei der Beratung zur Verfügung stehen. Das gilt auch für Ortsteilbürgermeister in Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen.
- (8) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 27 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Das nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKO als Vorsitzender des Stadtrates gewählte Stadratsmitglied leitet die Stadtratssitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.
- (2) Er kann mit Zustimmung des Stadtrates Stadratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von 2 Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für 2 weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (3) Der Stadtratsvorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Ist ein Redner bei demselben Beratungsgegenstand zur Sache verwiesen worden und gibt er dazu erneut Anlass, so kann ihm der Stadtratsvorsitzende bis nach der Abstimmung über diesen Gegenstand das Wort entziehen.
- (4) Der Stadtratsvorsitzende kann Zuhörer, die durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder auf andere Weise die Sitzung stören, zur Ordnung verweisen. Er kann einzelne oder bei gemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer, mit Ausnahme der Presse, aus dem Sitzungsraum verweisen oder nötigenfalls entfernen lassen.
- (5) Der Stadtratsvorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit, längstens für eine Stunde, unterbrechen, wenn die Sitzung durch Unruhe gröblich gestört wird und seine Anordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe keine Beachtung finden.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 18 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister lädt die Stadratsmitglieder, den hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen.
- (2) Bei der Einladung zu außerordentlichen Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss jedoch spätestens am 2. Tag vor der Sitzung den Stadträten zugehen. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit einer solchen Sitzung ist vom Stadtrat oder dem Ausschuss vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am 4. Tag, bei Dringlichkeit am 2. Tag, vor der Sitzung in der örtlichen Tagespresse bekannt zu

machen. Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

- (4) Für die Ladung des Stellvertreters eines Ausschussmitgliedes bei dessen Verhinderung ist das Ausschussmitglied selbst verantwortlich. Für die Einhaltung der Ladungsfrist ist der Zeitpunkt des Zugangs an das reguläre Ausschussmitglied maßgebend. Bei rechtzeitiger Meldung der Verhinderung ist der Stellvertreter zu laden.

§ 19

Tagesordnung, Anträge, Anfragen

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) Für die auf der Tagesordnung des Stadtrates stehenden Verhandlungsgegenstände der Verwaltung fertigt diese schriftliche Beschlussvorlagen. Sie werden vom Bürgermeister und dem/der 1. Beigeordneten gezeichnet, von der Kämmerei, RPA und Beteiligungscontrolling hinsichtlich ihrer finanziellen Wirkungen und sachlichen Richtigkeit gewürdigt und von der Rechtsabteilung auf geltendes Recht geprüft.
- (3) Die Verwaltung ist angehalten, Stadtratsmitgliedern/Fraktionen bei der Erstellung eines Antrages sowie bei der Suche von Deckungsvorschlägen behilflich zu sein.
- (4) Anfragen und Anträge von Mitgliedern des Stadtrates oder der Ausschüsse, einen bestimmten Beratungsgegenstand oder eine Anfrage auf die Tagesordnung zu setzen, sind spätestens bis zum Beginn der Hauptausschusssitzung beim Bürgermeister mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen. Auf rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichten Antrag ist der Beratungsgegenstand oder die Anfrage in die Tagesordnung aufzunehmen. Verspätet eingereichte Anträge werden in der darauf folgenden Sitzung des Stadtrates behandelt.
- (5) Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn
1. sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 2. bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (6) Wird die Dringlichkeit anerkannt, so ist über den Antrag in der Sitzung zu beraten und zu beschließen, andernfalls wird der Antrag in den ordentlichen Geschäftsgang der nächsten Stadtratssitzung verwiesen.
- (7) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 22 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

- (8) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden. Dasselbe gilt für Anträge, die eine Verminderung der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen zur Folge haben.
Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können vom selben Antragsteller frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden es sei denn, die entscheidungserheblichen Tatsachen haben sich verändert.
- (9) Änderungsanträge sind zu Beginn oder während der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Stadtratsvorsitzenden schriftlich(lesbar handschriftlich) zu übergeben.

III. Sitzungsverlauf

§ 20

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Stadtratsvorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest. Dazu ist für jede Sitzung eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes teilnahmeberechtigte Stadratsmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, falls es nicht vom Vorsitzenden beurlaubt wird oder sein Fernbleiben sonst genügend entschuldigt ist. Eine Verhinderung unter Angabe des Grundes ist rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn
1. sämtliche Mitglieder und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und
 2. die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird diese festgestellt.

§ 21

Beratungen in den Sitzungen

- (1) Der Stadtrat behandelt die Vorlagen des Bürgermeisters, Anträge und Anfragen der Ausschüsse, Fraktionen und Stadratsmitglieder sowie über Dringlichkeitsanträge. Die Reihenfolge der Behandlung der Beratungsgegenstände richtet sich nach der festgestellten Tagesordnung.
- (2) Der Bürgermeister oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. An Stelle des mündlichen Vortrags kann auf die schriftlichen Vorlagen verwiesen werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorberaten worden sind, ist das Votum des Ausschusses bekannt zu geben.
- Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige hinzugezogen und gutachtlich gehört werden.
- (3) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Stadtratsvorsitzende die Beratung.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen

persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen zu sein, haben dies dem Stadtratsvorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. Es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Stadratsmitglieder von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Wahlen.

- (5) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Stadtratsvorsitzenden erteilt wird. Der Stadtratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Stadtratsvorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort auf Beschluss des Stadtrates erteilt werden. Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendausschusses hat zu allen Tagesordnungspunkten Rederecht.
- (6) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus, sie richten ihre Ausführungen an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen, Abweichungen vom Thema sind unzulässig. Die Dauer der Redebeiträge wird auf 5 Minuten begrenzt.
- (7) Während der Beratung über eine Beschlussvorlage sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist zu beraten und abzustimmen.
- (8) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und so dann der Bürgermeister eine Schlussäußerung geben. Die Beratung wird vom Stadtratsvorsitzenden geschlossen.
- (9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer den Antragstellern und dem Bürgermeister erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu dem Antrag zu sprechen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere der Antrag:
 - a) Änderungen der Tagesordnung
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - c) Schließung der Sitzung
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Vertagung
 - f) den Verhandlungsgegenstand in die Ausschüsse zu verweisen
 - g) Schluss der Aussprache
 - h) Schluss der Rednerliste
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - k) Begrenzung der Aussprache
 - l) zur Sache.

§ 23

Abstimmungen in den Sitzungen

- (1) Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Der Stadtrat kann geheime Abstimmung beschließen.
- (2) Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder kann namentlich in alphabetischer Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen abgestimmt werden, wobei der Bürgermeister zuletzt abstimmt.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt.
- (4) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt und nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Fall gesondert abzustimmen. Werden hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber mit oder ohne Änderung angenommen, so ist am Schluss über die bei der Teilabstimmung angenommenen Teile im Ganzen abzustimmen.
- (5) Liegen zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Sachanträge vor, so bestimmt der Stadtratsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Er soll dabei nachstehende Rangfolge beachten:
 1. Über den weiter gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen: Als der weiter gehende wird regelmäßig derjenige Antrag erachtet, durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind.
 2. Über Änderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Antrag selbst abzustimmen.
 3. Von mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung geht derjenige vor, der die größeren Einnahmen oder Ausgaben bewirkt.

4. Bei der Abstimmung über Zahlen wird über die größere Zahl zuerst abgestimmt.
 5. Ein Antrag nach dem Vorschlag eines vorberatenden Ausschusses geht anderen Anträgen vor.
 6. Bei Abstimmungen über Personen richtet sich die Reihenfolge nach dem Alphabet, soweit nicht sachliche Gesichtspunkte eine andere Reihenfolge zweckmäßig erscheinen lassen.
- (6) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Im Zweifelsfalle wird das Ergebnis durch Wiederholung der Abstimmung festgestellt.
 - (7) Jedes Mitglied des Stadtrates oder eines Ausschusses kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
 - (8) Für Wahlen im Stadtrat gilt der § 39 Abs. 2 und 3 der Thüringer Kommunalordnung.

§ 24 Aktuelle Stunde

Jeweils nach Erledigung des öffentlichen und des nicht öffentlichen Teils der Tagesordnung ist in jeder Sitzung des Stadtrates den Stadtratsmitgliedern Gelegenheit gegeben, an den Bürgermeister oder an anwesende Dezernenten bzw. Amtsleiter in kommunalen Angelegenheiten Fragen über aktuelle Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in oder bis zur nächsten Sitzung beantwortet. Schriftliche Anfragen beantwortet der Bürgermeister mündlich in der nächstmöglichen Stadtratssitzung und leitet die Antwort schriftlich allen Fraktionen zu.

§ 25 Anfragen an Stadtratsmitglieder

Nach der Erledigung des öffentlichen Teils der Tagesordnung einschließlich der Aktuellen Stunde ist in jeder Sitzung des Stadtrates interessierten Bürgern Gelegenheit zu geben, Fragen an die anwesenden Stadtratsmitglieder in kommunalen Angelegenheiten zu richten. Jeder interessierte Bürger kann maximal 3 Anfragen in einer Sitzung stellen. Die Dauer der Aussprache ist auf maximal 30 Minuten insgesamt beschränkt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 26 Beendigung der Sitzung

Der Stadtratsvorsitzende schließt die Sitzung, wenn

1. sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder
2. der Stadtrat beschlussunfähig ist oder
3. die Ruhe nicht wieder herzustellen ist.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 27 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese enthält:
1. den Tag und Ort der Sitzung
 2. die Namen der anwesenden Teilnehmer
 3. die Namen der abwesenden Teilnehmer des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes
 4. die behandelten Beratungsgegenstände und Namen des Berichterstatters des zuständigen Dezernates
 5. die in der Sitzung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis
 6. die Unterschrift des Stadtratsvorsitzenden und des Schriftführers
 7. Kurzfassung der Anfragen von Bürgern und deren Beantwortung.
- (2) Der Niederschrift sind die Anwesenheitsliste sowie die behandelte Tagesordnung beizufügen. Die Urschrift der Beschlussausfertigung kommt zur Sachakte und verbleibt im Sitzungsdienst.
- (3) Die Sitzungsniederschriften sind vom Schriftführer unverzüglich nach jeder Sitzung aufzustellen und innerhalb von 4 Werktagen dem Stadtratsvorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen. Die Urschriften der Niederschriften sind beim Sitzungsdienst der Stadtverwaltung zu verwahren. Zur Unterstützung der Ausfertigung der Niederschrift werden in den Stadtratssitzungen Tonbandaufzeichnungen angefertigt.
- (4) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Stadtrates durch den Beschluss zu genehmigen.

§ 28 Einsichtnahme

Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften nach der Ausfertigung und Unterschrift durch den Vorsitzenden einsehen und sich Abschriften der in der öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei. Jeder Fraktion wird ein Exemplar des öffentlichen Teils der Niederschrift ausgehändigt.

§ 29 Niederschriften der Sitzungen der Ausschüsse und weiteren Gremien

Über die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. Dabei sind für die Ausfertigung der Niederschriften zuständig:

- | | |
|---|---|
| a) Hauptausschuss | v.: Sitzungsdienst |
| b) Bau- und Wirtschaftsausschuss | v.: Sitzungsdienst |
| c) Finanzausschuss | v.: Kämmerei |
| d) Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss | v.: Amt für Jugendarbeit, Sport, Soziales |
| f) Rechnungsprüfungsausschuss | v.: Rechnungsprüfungsamt |
| g) Werkausschuss Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof | v.: Werkleitung |
| h) Werkausschuss Bauhof | v.: Werkleitung |

Die Urschriften der Niederschriften sind dem Sitzungsdienst der Stadtverwaltung zu übergeben und können dort von allen Stadtratsmitgliedern eingesehen werden.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 14 bis 28 sinngemäß.

C. Schlussbestimmungen

§ 31

Auslegung der Geschäftsordnung

In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat über die Auslegung der Geschäftsordnung. Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es der Stadtrat beschließt und so weit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder Rechte von Personen verletzt werden, die von dieser Geschäftsordnung erfasst werden.

§ 32

Sprachform, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

§ 33

Inkrafttreten

Die Neufassung der Geschäftsordnung vom 28.03.2012 mit der 1. - 8. Änderung gilt ab 13.11.2019.

Saalfeld/Saale, den 13. November 2019

Stadt Saalfeld/Saale


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

